

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 27.06.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die der Allgemeinheit zugänglich gemachten und von der Stadt Gützkow unterhaltenen, öffentlichen Grünflächen, insbesondere Grün- und Parkanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze sowie natürlich oder künstlich geschaffene Wasserflächen.
- 2) Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gützkow zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3) Zu den Grünanlagen gehören auch:
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Zäune, Plastiken, Pergolen, Vasen, Beleuchtungseinrichtungen, Kübel, Kästen und dergleichen.
 - b) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen, wie Sitzflächen, Tische, Papierkörbe sowie Wege im Anlagenbereich und dergleichen.
 - c) alle baulichen Anlagen im Anlagenbereich.
- 4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, geschlossenen Kleingartenanlagen, Gräben sowie die Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.

§ 2 Recht auf Benutzung

- 1) Jede Person hat das Recht, die in § 1 Abs. 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- 2) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis 14 Jahren alt vorbehalten, ausgenommen sind Bolzplätze und Grünsielplätze.
Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verfügung.
Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsberechtigter Personen gestattet.
Die Hinweise zur Benutzung der Spielgeräte sind zu beachten.
- 3) Die öffentlichen Kinderspielplatzanlagen sind:
vom 01.04. – 30.09. jeden Jahres in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr
und vom 01.10. – 31.03. jeden Jahres in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

- 1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlage, ihre Einrichtungen und Gegenstände nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- 3) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Gützkow oder beauftragten Dritten ist auf Verlangen Folge zu leisten.
- 4) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) Das Befahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Stadtbauhofes.
 - b) Hunde frei bzw. an überlangen Leinen herumlaufen oder diese koten zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze Tiere, insbesondere Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen.
 - c) Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen, oder zu verunreinigen.
 - d) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - e) Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen.
 - f) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
 - g) Papier oder andere Abfälle wegzuworfen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe) und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze)
 - h) Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen.
 - i) Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen.
 - j) Das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeanlagen.
 - k) Das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
 - l) Der Gebrauch von Wurf- oder Schleudergeräten sowie Schusswaffen.
 - m) Das Abhalten von Veranstaltungen, Versammlungen oder Umzüge ohne vorherige Genehmigung.
 - n) Jede Art von politischer oder wirtschaftlicher Werbung sowie jede Art von gewerblicher Betätigung.
 - o) Das Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, Plünderung und Beschädigung von Futterstellen sowie Hunde andere Tiere nachstellen zu lassen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Gützkow die für die Wiederherstellung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 5 Haftungsbeschränkung

- 1) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Gützkow für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- 2) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 6 Besondere Benutzung

- 1) Die Benutzung der Grünanlage über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bauamtes der Stadt Gützkow.
- 2) Auf Antrag können in Einzelfällen Befreiungen von den Verboten des § 3 bewilligt werden soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- 3) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- 4) Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die mitzuführen und auf Verlangen den städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten vorzuzeigen ist.
- 5) Maßnahmen zur Abwendung von Not- und Havariesituationen sind nicht genehmigungsbedürftig.
- 6) Über alle Maßnahmen, die kommunale Grünanlagen tangieren, ist das Bauamt der Stadtverwaltung Gützkow zu informieren.
Beginn und Ende der Maßnahmen im Schutzbereich dieser Satzung sind dem Bauamt anzuzeigen.

§ 7 Besuchersperre

- 1) Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen sowie Teile derselben können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- 2) Die Benutzung von Wegen und Plätzen, die während der winterlichen Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung

- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in Grünanlagen und Spielplätzen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung handelt:
 - a) § 2 Recht auf Benutzung
 - b) § 3 Verhalten in Grünanlagen und auf Kinderspielflächen
 - c) § 4 Beseitigungspflicht
 - d) § 6 Besondere Benutzung
 - e) § 7 Benutzersperre
 - f) § 8 Platzverweis und Betretungsverbot

- 2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadtverwaltung Gützkow beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 20.08.2002

Wisselinck
Bürgermeister

Angezeigt bei der Rechtsaufsicht Landkreis Ostvorpommern am 10.07.2002
Bekanntmachung durch Öffentlichen Aushang entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 21.08.2002 bis 11.09.2002